

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 5/07 B

1. ,

2. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Dillingen a.d.Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden ab-
gelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbe-
zeichneten Urteil werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 1. hat - zugleich für die Klägerin zu 2., seine Ehefrau (§ 73 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - mit einem am 23. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingereichten Schreiben vom selben Tag gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 27. Dezember 2006 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30. November 2006 Beschwerden eingelegt und zugleich zur Durchführung der Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit weiterem Schreiben vom 31. Januar 2007 hat der Kläger zu 1. die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger vorgelegt, die am selben Tag durch Telefax beim BSG eingegangen sind.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nrn 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nrn 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 29. Januar 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO) haben die Kläger zwar den Antrag gestellt, nicht aber die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat die Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Die Kläger haben nicht dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren. Dies gilt auch für den Vortrag, es sei durch den Umzug der Kläger nicht möglich gewesen, das Rechtsmittel vorher einzulegen, da viele Unterlagen noch verpackt gewesen seien. Denn wenn der Kläger zu 1. in der Lage war, am 23. Januar 2007 Beschwerde einzulegen und Prozesskostenhilfe zu beantragen, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, inwiefern es nicht möglich gewesen sein soll, innerhalb der Beschwerdefrist eine eindeutige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.
- 4 Im Übrigen kann Prozesskostenhilfe auch nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (§ 114 ZPO). Denn unter Berücksichtigung der vom LSG zur Bestätigung der ablehnenden Entscheidung der Beklagten gegebenen Begründung und der insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist nicht zu erkennen, dass



in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde Gründe dargelegt oder bezeichnet werden könnten, die zur Zulassung der Revision führen (§ 160 Abs 2 SGG). Die von den Klägern in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2007 angeführten Rechtsprechungsätze sind nicht geeignet, eine Zulassungsgrund darzutun.

- 5 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von den Klägern selbst eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 7 Die nicht formgerecht eingelegten Beschwerden sind nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

